

SATZUNG

Kammerchor „Leo Wistuba“ Hennigsdorf e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein - gegründet im Jahr 1962 – führt den Namen Kammerchor „Leo Wistuba“ Hennigsdorf e.V.

Sein Sitz ist Hennigsdorf im Landkreis Oberhavel.

Er ist unter Nummer VR 1342 NP im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin eingetragen.

§ 2

Grundsätze und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabeordnung. Sein Zweck ist die Pflege des Chorgesanges mit dem Ziel, durch öffentliche Auftritte, Konzerte, Teilnahme an Wettbewerben u.ä. das kulturelle Leben zu bereichern. Regelmäßige Chorproben sollen ein hohes Niveau ermöglichen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.¹ Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Künstlerische Tätigkeit

Für das musikalische Programm, die Probendurchführung sowie die Gestaltung von Konzerten ist der Chorleiter verantwortlich. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten

¹ Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. 2. 2003

hinsichtlich des Repertoires und der Programmgestaltung behält sich der Vorstand ein Mitspracherecht vor.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus singenden Mitgliedern, passiven Mitgliedern ¹, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Singendes Mitglied kann jede Person mit vollendetem 14. Lebensjahr werden, die eine Eignungsprüfung durch den Chorleiter besteht und die vorliegende Satzung und Finanzordnung des Vereins anerkennt und die Zustimmung der singenden Mitglieder erhält. ²
3. Passives Mitglied ist ein ehemals singendes Mitglied, das die aktive Mitgliedschaft für einen begrenzten Zeitraum unter Fortführung der Beitragszahlung ruhen lässt.
Bei länger andauernder Ruhezeit sind die Chorkleidung und das Notenmaterial bei Bedarf zur weiteren Verwendung an den Verein zurückzugeben.
In Ausnahmefällen kann zwischen Vorstand und passivem Mitglied eine Zahlungsbefreiung vom Mitgliedsbeitrag für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft vereinbart werden. ³
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, ohne selbst zu singen, wenn sie die Bestrebungen des Chores unterstützt und die Satzung und Finanzordnung ⁴ des Vereins anerkennt.
5. Ehrenmitglied kann man nur nach Empfehlung durch den Vereinsvorstand werden.
Diese Ehrenmitgliedschaft bedarf der persönlichen Zustimmung des Betreffenden und des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung sowie der Anerkennung von Satzung und Finanzordnung des Vereins.
Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. ⁵
6. Aufnahmen als singendes oder förderndes Mitglied sowie der Wechsel in eine passive Mitgliedschaft ⁶ sind schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen.
7. Die Aufnahme eines singenden Mitgliedes wird den singenden Mitgliedern vom Vorstand empfohlen und per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Chormitglieder spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach der Antragstellung entschieden. Bei der Abstimmung müssen mindestens 50% der singenden Mitglieder anwesend ist. ⁷ Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller durch den Vorstand zu begründen. In diesem Fall steht dem Antragsteller das Recht zur Berufung in einer Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

¹ Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 02. 2016

² Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 02. 2016

³ Absatz neu eingefügt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 02. 2016

⁴ Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 02. 2016

⁵ Absatz neu eingefügt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 02. 2016

⁶ Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 02. 2016

⁷ Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 02. 2016

8. Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt
- Tod oder
- Ausschluss.

8.1. Der freiwillige Austritt ist gebunden an eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austrittstermin kann zum jeweiligen Monatsende wirksam erklärt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über einen sofortigen freiwilligen Austritt aus zwingenden Gründen entscheidet der Vorstand.¹

8.2. Wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem betreffenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes Berufung einzulegen. Über den Berufungsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages. Die Beitragspflicht erlischt im Folgemonat der Bekanntgabe des Beschlusses bzw. der Ablehnung der Berufung.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Kammerchores "Leo Wistuba" Hennigsdorf e.V. haben die Interessen des Vereins zu fördern.
 2. Alle singenden Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Chorproben regelmäßig zu besuchen und an den Auftritten des Chores teilzunehmen.
 3. Jedes singende, passive² und fördernde³ Mitglied ist verpflichtet, den jährlich festgelegten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Der Vorstand legt intern die Höhe und die Modalitäten der Beitragszahlung in einer Ausführungsbestimmung zur Satzung unter sozialen Gesichtspunkten mit mindestens 2/3-Mehrheit in der Finanzordnung fest.⁴ Eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden beim Austritt aus dem Verein nicht zurückgezahlt.
 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsmittel (Auftrittskleidung, Noten usw.) pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu schützen. Bei Austritt aus dem Chor sind diese Mittel unverzüglich vollständig an den Chor zurückzugeben.⁵ Schuldhaft in Verlust geratene, beschädigte oder zerstörte Mittel sind entsprechend dem Zeitwert zu ersetzen bzw. instand zu setzen.
-

¹ Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 02. 2016

² Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 02. 2016

³ Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. 02. 2006

⁴ Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. 02. 2006

⁵ Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 02. 2016

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - das aktive und passive¹ Wahlrecht innerhalb des Vereins wahrzunehmen
 - außerordentliche Mitgliederversammlungen zu fordern
 - die Offenlegung der Finanzen des Vereins zu fordern
 - Mitgliedern des Vorstandes das Vertrauen zu entziehen (dazu ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich)
 - Anträge einzubringen
 - bei freier Kapazität und Übernahme der anfallenden Kosten können Fördermitglieder an Chorfahrten teilnehmen.²

- 2.1. Der Chorleiter wird von den singenden Mitgliedern des Vereins in geheimer Abstimmung gewählt.
Er ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen aller singenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Woche später eine Stichwahl durchgeführt. Wird auch in der Stichwahl die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet der Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit.³

- 2.2. Die Wahl ist zwei Wochen im Voraus anzukündigen.
Die Stimme kann bis zum Tage der Wahl auch schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes abgegeben werden.
Der Vorstand zählt die Stimmen aus und verkündet das Ergebnis der Wahl.⁴

§ 7

Finanzmittel

1. Die Finanzmittel des Vereins setzen sich zusammen aus
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Erlösen von Veranstaltungen
 - Spenden und Zuwendungen

- Umlagen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

¹ Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. 02. 2006

² Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. 02. 2006

³ Absatz eingefügt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. 02. 2003

⁴ Absatz eingefügt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. 02. 2003

2. Finanzmittel des Vereins dürfen nur zu Zwecken verwandt werden, die dieser Satzung entsprechen.
Mit der Mitgliedschaft ist kein Anteil am Vereinsvermögen verbunden.¹
Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Vereinsmitteln, sofern die Mitgliederversammlung in Ausnahmefällen nichts anderes beschließt.
Von dieser Regelung sind vertraglich vereinbarte Honorare und Vergütungen für erbrachte Leistungen ausgenommen.
Die Arbeit im Vereinsvorstand oder in anderen ständig oder zeitweilig im Interesse des Vereins tätigen Gremien ist ehrenamtlich.
3. Finanzmittel des Vereins können zur Ehrung langjähriger Mitgliedschaft oder für besonders aktive Tätigkeit im Verein sowie für Jubiläen in angemessener Form verwandt werden.
4. Die Finanzmittel des Vereins sind grundsätzlich nachzuweisen.
Über die Verwendung der Finanzmittel des Vereins ist jährlich auf einer Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Finanzmittel des Vereins unterliegen einer Revisionspflicht durch eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Revisionskommission, die aus drei Personen besteht.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

1. Mitgliederversammlung
 - 1.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres durch den Vereinsvorstand einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der eingeschriebenen Mitglieder eine Einberufung unterschriftlich fordern.
 - 1.2. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. ² Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 1.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder zwingende

² ¹ Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. 02. 2006

gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.³ Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden schriftlich festgehalten. Sie werden vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer unterzeichnet.

1.4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung, Änderung oder Auslegung der Satzung
- Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Revisionskommission
- Wahl des Vereinsvorstandes und der Revisionskommission¹
- ²
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bei vorliegendem Berufungsantrag³
- Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entgegennahme des Berichtes des Chorleiters über Erfüllung und Zielstellung künstlerischer Aufgaben
- Entscheidung über die Ausgabe von Finanzmitteln des Vereins, die einen Betrag von 1000,- € übersteigen⁴
- Genehmigung von Vereinsordnungen.⁵

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu den aufgeführten Punkten einzubringen.

2. Vereinsvorstand

2.1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einem Beirat, bestehend aus maximal⁶ vier weiteren Mitgliedern des Vereins.

2.2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- die Vorsitzende / der Vorsitzende
- die Kassenswärtlerin / der Kassenswart
- die Stellvertreterin / der Stellvertreter
- die Schriftführerin / der Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des Artikels 20 der am 14. 06. 1992 durch V.E. bestätigten Landesverfassung Brandenburg.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch jeweils zwei der vier benannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Verträgen,

³ ² Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. 02. 2003

³ Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. 02. 2003

⁴ ¹ Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. 2. 2003

² Absatz entfällt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 02. 2016

³ Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. 02. 2003

⁴ Eingefügt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. 02. 2003

⁵ Eingefügt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. 02. 2006

⁶ Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. 02. 2006

⁷ Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. 02. 2006

bei denen der Verein Leistungen bezahlt oder eigene Leistungen bezahlt erhält, muss der Kassenwart mit unterschreiben bzw. signieren.

- 2.3. Der Vorstand des Vereins wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis sie wiedergewählt oder Nachfolger gewählt worden sind. ⁷
- 2.4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
- 2.5. Bei Entscheidungen, die nur die singenden Mitglieder betreffen, kann der Vorstand auch kurzfristig eine Versammlung der singenden Mitglieder einberufen. ¹
- 2.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Vorstandssitzungen und Beschlüsse sind schriftlich nachzuweisen.
Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten. ²
- 2.7. Die Berechtigung zur Unterschriftsleistung im Zahlungsverkehr haben der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart.
- 2.8. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins erfolgt in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung der 2/3-Mehrheit.
2. Mit der Liquidation ist der Vorstand zu beauftragen, falls die Mitglieder nichts anderes beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hennigsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. ³

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wird mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt. Veränderungen dürfen nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
2. Die vorliegende Satzung ist nach Beschlussfassung beim Amtsgericht Oranienburg, das auch Gerichtsstand ist, zu hinterlegen. Wird der Gerichtsstand durch staatliche

Entscheidungen territorial geändert, so gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten auf den neuen Gerichtsstand über.

¹ Absatz eingefügt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 02. 2016

² Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 02. 2016

³ Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. 02. 2003

Die mit heutigem Datum überarbeitete Satzung vom 17. 02. 2016 wurde durch die Mitgliederversammlung des Kammerchores "Leo Wistuba" Hennigsdorf e.V. mehrheitlich angenommen.

Hennigsdorf, den 17. 02. 2016

Unterschriften:

(Sybille Kutschke-Stange)

Vorsitzende

(Ingrid Christukat)

Schriftführer